

Richtlinie
der Stadt Wilsdruff zur Förderung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds
für das Fördergebiet „Zentrum Wilsdruff“
im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ)

vom
23. März 2023

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds
- III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds
- IV. Zuwendungsvoraussetzungen
- V. Antragsberechtigung, Antragsstellung
- VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung
- VII. Verwendungsnachweis
- VIII. Inkrafttreten

I. Grundsatz und Geltungsbereich

1. Mit der Aufnahme in das Förderprogramm des Bundes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit dem Fördergebiet „Zentrum Wilsdruff“ im Jahr 2022 soll eine weitere qualifizierte Entwicklung des Wilsdruffer Zentrums erfolgen. Im Rahmen des Verfügungsfonds steht bis zum Ende der Programmlaufzeit auch ein Budget für überwiegend kleinteilige Maßnahmen zur Verfügung, mit dem insbesondere bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden soll. Der Verfügungsfonds ist vor allem ein Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation im Rahmen des Förderprogrammes, der eine aktive Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beteiligten vor Ort in die Entwicklungsprozesse des städtischen Fördergebietes ermöglicht.
2. Geltungsbereich dieser Richtlinie ist das Fördergebiet „Zentrum Wilsdruff“ (Anlage 2).
3. Der Förderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der geltenden Fassung):
 - Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ)

II. Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

1. Mit dem Verfügungsfonds sollen Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Zentrums unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.
2. Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:
 - Aktivierung privaten Engagements für den Erhalt und die Entwicklung des Wilsdruffer Zentrums,
 - Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen der Akteurinnen und Akteure im Fördergebiet,
 - Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
 - Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln des Bundesprogrammes,
 - Flexible Umsetzung "eigener" Projekte in Gebieten des Bundesprogrammes,
 - Verstetigung der Beteiligungsprozesse im Projektgebiet.

III. Aufbau, Finanzierung und Verwaltung des Verfügungsfonds

1. Der Verfügungsfonds wird mit bis zu 50 % aus Fördermitteln des Bundesprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sowie Eigenmitteln der Stadt Wilsdruff finanziert. Der übrige Anteil des Verfügungsfonds von 50 % setzt sich aus Mitteln von Dritten (private Mittel, weitere öffentliche Mittel, Spenden, Sponsorengelder etc.) zusammen.
2. Fondsverwalter ist die Stadt Wilsdruff. Die Fondsmittel werden vom Fondsverwalter in separaten Buchungsstellen verwaltet.
3. Der Fondsverwalter kann Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Organisation und Abrechnung des Verfügungsfonds stehen, an das von der Stadt Wilsdruff beauftragte Zentrumsbüro übertragen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsbegleitende und -vorbereitende sowie nichtinvestive Maßnahmen, die den Programmzielen entsprechen und einen nachhaltigen Beitrag zur Umsetzung der projektspezifischen Ziele leisten.
2. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Antrag mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen. Gemäß § 97 GWB sind alle öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet. Dies gilt auch bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds. Wer ein öffentlicher Auftraggeber ist, wird in § 98 Nr. 1 GWB geregelt. Zuwendungsempfänger, die nicht unter diese Regelung fallen müssen dementsprechend kein Vergabeverfahren durchführen, jedoch ab einem Auftragswert von 500 EUR (netto) ein Vergleichsangebot einholen.
3. Die Zuwendungen sind nachrangig gegenüber anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten einzusetzen.
4. Eine Mehrfachförderung ist nicht möglich.
5. Es werden in der Regel nur Maßnahmen gefördert, die die Gesamtkosten von 5.000 EUR (netto) nicht überschreiten. Die Bagatellgrenze liegt bei 200 EUR (netto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten oberhalb bzw. unterhalb dieser Wertgrenze werden nur nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums gefördert.
6. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung und beträgt mindestens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Bei besonderer Bedeutung der Maßnahme für die Innenstadtbelebung bzw. -aufwertung kann der Fördersatz auf bis zu 100 % erhöht werden. Die Bewertung der Maßnahmen und die Festlegung abweichender Förderhöhen obliegt dem Vergabegremium.
7. Nicht aus dem Verfügungsfonds finanzierbar sind:
 - Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen,
 - i. d. R. Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes,
 - Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben darstellen,
 - wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde,
 - Maßnahmen, Leistungen, Güter, die bereits gefördert wurden (Ausschluss Doppelförderung),
 - Kosten, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides entstanden sind.
8. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.
9. Darüber hinaus gelten und werden zu Bestandteil des Zuwendungsbescheides je nach Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 bzw. ANBest-P Anlage 4 erklärt.

V. Antragsberechtigung, Antragsstellung

1. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Institutionen, die Stadt Wilsdruff, Vereine, Initiativen etc., die jeweils durch geschäftsfähige Personen vertreten werden.
2. Die Anträge sind in schriftlicher Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an das von der Stadt Wilsdruff beauftragte Zentrumsbüro zu richten.
3. Antragsformulare sind über das Zentrumsbüro, auch in elektronischer Form, erhältlich.
4. Es können nur Maßnahmen vorgeschlagen werden, die noch nicht begonnen wurden. Der Projektabschluss muss bis spätestens 31.08.2025 vollzogen sein.

VI. Antragsbewertung, Antragsbewilligung

1. Über die Förderung von Maßnahmen entscheidet das Vergabegremium (Anlage 1) in nicht öffentlicher Sitzung. Das Vergabegremium bildet einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteursgruppen im Fördergebiet. Die Aufgaben und Befugnisse des Vergabegremiums sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
2. Über die Gewährung einer Zuwendung wird zeitnah entschieden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung (Zuwendungsbescheid, Ablehnungsbescheid). Der Zuwendungsbescheid enthält Regelungen über die Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum, die Zweckbestimmung der Mittel und die Auszahlung der Zuwendung. Bei Anträgen der Stadt Wilsdruff wird der Zuwendungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid durch das Abstimmungsprotokoll des Vergabegremiums ersetzt.
3. Die Bewilligung einer Zuwendung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass der mit der Zuwendung verfolgte Zweck verfehlt wird oder dass die im Zuwendungsantrag gemachten Angaben nichtzutreffend sind oder ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

VII. Verwendungsnachweis

1. Innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme ist ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen; der Zuwendungsbescheid kann im Einzelfall einen abweichenden Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmen. Der Verwendungsnachweis muss eine detaillierte Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme enthalten. Aus dem Nachweis müssen Buchungstag, Einzahlerin oder Einzahler und Empfängerin oder Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Dem Verwendungsnachweis sind alle quitierten Originalrechnungen bzw. Überweisungsbelege sowie eine unterzeichnete Aufstellung der Sachleistungen beizufügen.
2. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht über den Verlauf der Maßnahme, Maßnahmenfotos (davon mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung) und der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.
3. Das Zentrumsbüro prüft den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang. Dabei wird geprüft, ob:
 - die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind,
 - der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Richtlinie entspricht,
 - der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
4. Nicht oder zweckwidrig verbrauchte Mittel sind zurückzuerstatten.

VIII. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Wilsdruff zur Förderung aus dem Verfügungsfonds für das Fördergebiet „Zentrum Wilsdruff“ im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) vom 23. März 2023 tritt mit Wirkung vom 24. März 2023 in Kraft.

Wilsdruff, 24. März 2023



Ralf Rother
Bürgermeister

Anlagen (Bestandteile der Förderrichtlinie):

Anlage 1 Mitglieder des Vergabegremiums

Anlage 2 Gebietskulisse Fördergebiet „Zentrum Wilsdruff“

Anlage 1
Mitglieder des Vergabegremiums

stimmberechtigte Mitglieder

- 1 Vertreterin oder Vertreter ansässige Händler und Gewerbetreibende
- 1 Vertreterin oder Vertreter Wilsdruffer Stadtrat
- 1 Vertreterin oder Vertreter Stadtverwaltung Wilsdruff
- 1 Vertreterin oder Vertreter weiterführende Schulen
- 1 Vertreterin oder Vertreter Schülerrat
- 1 Vertreterin oder Vertreter Grundschule/Kindergartenverein Wilsdruff e. V. (bzw. Rechtsnachfolger)
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Vereine

beratendes Mitglied

Zentrumsmanagement Wilsdruff

Anlage 2
Gebietskulisse Fördergebiet „Zentrum Wilsdruff“



